

Deutsche Börse AG

Entsprechenserklärung 2013

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Für den Zeitraum seit der letzten turnusmäßigen Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2012 bis zum 9. Juni 2013 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die alte Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012 und seit dem 10. Juni 2013 auf die neue Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit wenigen Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen werden wird. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

1. Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex)

Die Deutsche Börse AG wird Selbstbehalte in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat bei der jährlichen Erneuerung der D&O-Versicherung vereinbaren und danach der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer 3.8 Abs. 3 entsprechen.

Der Empfehlung, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat Selbstbehalte zu vereinbaren, war die Deutsche Börse AG bislang nicht gefolgt. Grund dafür war die Befürchtung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts das Ziel der Gesellschaft beeinträchtigen könnte, ihre Gremien international zu besetzen, da Selbstbehalte im Ausland nicht durchgängig üblich sind. Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile der Einführung von Selbsthalten hat sich die Gesellschaft für die künftige Einführung entschieden.

2. Vereinbarung von Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen und von Change of Control-Klauseln (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex)

2.1 Abfindungs-Caps nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex

Alle derzeitigen Vorstandsverträge beinhalten kodexkonforme Abfindungs-Caps, so dass insoweit der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex entsprochen wurde und entsprochen wird. Wie in der Vergangenheit behält sich der Aufsichtsrat allerdings auch für die Zukunft vor, unter Umständen von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex abzuweichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ein Abweichen in außergewöhnlicher Fällen gegebenenfalls erforderlich sein kann.

2.2 Change of Control-Klauseln in Vorstandsverträgen nach Ziffer 4.2.3 Abs. 5 des Kodex

Alle Vorstandsverträge beinhalten nunmehr kodexkonforme Change of Control-Klauseln, so dass der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 5 des Kodex entsprochen wird. Abweichungen von der Kodexempfehlung, die sich während der Umstellungsphase bestehender Vorstandsverträge in der Vergangenheit ergaben, bestehen nicht mehr.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2013

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat